

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der SAGO AG, Hofstatt 6, 3400 Burgdorf

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Dienstleistungen und Arbeiten wie Tankrevisionen, Erstellung von Neutankanlagen, Sanierung und Ausserbetriebnahme von Altanlagen, Services und Zusatzleistungen sowie Ersatzteile, welche durch die SAGO AG (nachfolgend «Unternehmerin») ausgeführt werden.
- 1.2 Abweichende Bestimmungen in Einzelverträgen bleiben, soweit schriftlich vereinbart, vorbehalten.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen oder andere Dokumente des Bestellers, die diese AGB abändern oder ergänzen, werden nur mit ausdrücklicher Zustimmung akzeptiert.
- 1.4 Die Unternehmerin behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Massgebend ist jeweils die zum Zeitpunkt des Auftrags gültige Version.

### 2. Angebot, Bestellung und Vertragsschluss

- 2.1 Angebote der Unternehmerin richten sich an Besteller mit Sitz/Wohnsitz in der Schweiz oder Liechtenstein.
- 2.2 Die Darstellung von Dienstleistungen auf der Webseite oder in Prospekten stellt kein verbindliches Angebot dar.
- 2.3 Ein Vertrag kommt durch die schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung der Unternehmerin zu Stande.
- 2.4 Die Unternehmerin ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten ganz oder teilweise durch Subunternehmer durchführen zu lassen.

### 3. Preis und Preisanpassung

- 3.1 Der Preis wird mit der Auftragsbestätigung oder Dienstleistungs-/ Servicevertrag vereinbart.
- 3.2 Nicht im Preis inbegriffene Arbeiten oder Materialien werden nach Aufwand zuzüglich MWST verrechnet.
- 3.3 Erfolgen zwischen Vertragsabschluss und Ausführung Erhöhungen von Steuern, Abgaben oder Gebühren, wird der Preis entsprechend angepasst.

### 4. Preisgrundlagen

- 4.1 Der festgesetzte Preis basiert auf den Angaben des Auftraggebenden und gilt für das gesamte Arbeitsprogramm gemäss den Regeln der Technik sowie den Arbeitsabläufen der Berufsverbände CITEC und KVU.
- 4.2 Falls Arbeiten oder Material nicht offeriert oder im Preis enthalten sind, werden diese nach Aufwand verrechnet. Dies gilt auf für unverschuldeten Wartezeiten und Arbeitsunterbrüche.

### 5. Fakturierung und Zahlung

- 5.1 Die Fakturierung erfolgt aufgrund der im Rapport aufgeführten Leistungen.
- 5.2 Zahlungen sind rein netto, ohne Abzug, in Schweizer Franken zu leisten.
- 5.3 Die Unternehmerin kann den Kauf auf Rechnung ohne Angabe von Gründen ausschliessen und eine teilweise oder vollständige Vorauszahlung (auf Rechnung oder in Bargeld) verlangen.
- 5.4 Die Unternehmerin behält sich ausdrücklich vor, Bonitätsprüfungen vorzunehmen.

## 6. Zahlungsverzug

- 6.1 Bei Nichteinhaltung der auf der Rechnung aufgeführten Zahlungsfrist gerät der Besteller ohne Mahnung in Verzug und es werden Verzugszinsen fällig. Die Unternehmerin behält sich zudem vor, Mahngebühren in der Höhe von CHF 20.00 in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung eines allfälligen weiteren Verzugs schadens bleibt vorbehalten. Sämtliche Auslagen, welche im Zusammenhang mit dem Einzug von überfälligen Forderungen entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebenden. Bei erfolglosen Mahnungen können die Rechnungsbeträge an eine mit dem Inkasso beauftragte Firma abgetreten werden. In diesem Fall kann zusätzlich ein effektiver Jahreszins von bis zu 12 Prozent ab Fälligkeitsdatum in Rechnung gestellt werden. Die mit dem Inkasso beauftragte Firma wird die offenen Beträge in eigenem Namen und auf eigene Rechnung geltend machen und kann zusätzliche Bearbeitungsgebühren erheben.
- 6.2 Solange sich die Auftraggebenden in Zahlungsverzug befindet, kann die Unternehmerin darauf verzichten, weitere bestehende Leistungsvereinbarungen zu erfüllen oder kann vom Vertrag zurücktreten.
- 6.3 Sind die Auftraggebenden zahlungsunfähig geworden und sind die Ansprüche der Unternehmerin dadurch gefährdet, kann diese ihre Leistungen so lange zurückhalten, bis ihr die Gegenleistung sichergestellt wird (Art. 83 OR).
- 6.4 Bis zur vollständigen Bezahlung der ausgeführten Leistung kann die Unternehmerin vom Vertrag zurücktreten und die Ware zurückfordern (Art. 214 Abs. 3 OR). Die Unternehmerin ist dabei berechtigt, die Ware jederzeit zurückzunehmen, wofür die Auftraggebenden der Unternehmerin ungehinderten Zutritt zu seiner Anlage gewährt.

## 7. Gewährleistung und Haftung

- 7.1 Die Unternehmerin verpflichtet sich zur sorgfältigen und fachgerechten Ausführung ihrer Arbeiten gemäss Vertrag und anerkannten Branchenstandards.
- 7.2 Die Auftraggebenden haben die Leistung unmittelbar nach Abschluss zu prüfen und allfällige Mängel innert 10 Tagen schriftlich zu melden (Art. 367 OR).
- 7.3 Bei rechtzeitig gerügten Mängeln hat die Unternehmerin das Recht, den Mangel durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Minderung zu beheben (Art. 368 OR), wovon die Nachbesserung stets als erstes zu gewähren ist.
- 7.4 Die Unternehmerin haftet gemäss den Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 97 ff. OR) für sich und ihre Hilfspersonen für absichtlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden.
- 7.5 Jede Haftung für leichte Fahrlässigkeit, mittelbare Schäden, nicht verschuldete und/oder Folgeschäden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

## 8. Höhere Gewalt

- 8.1 «Höhere Gewalt» bedeutet jede schwerwiegende, unvorhersehbare und ungewöhnliche Ursache, die die Vertragserfüllung verhindert und ausserhalb des Machtbereiches der entsprechenden Vertragspartei liegt und schliesst insbesondere ein: Brand, Explosionen, Naturkatastrophen (wie Überflutungen, Erdbeben, Dürre), Währungscrash, Krieg, andere kriegerische Ereignisse, Unruhen, Epidemien und Pandemien, Embargos und staatliche Restriktionen (inkl. Erlasses oder übrige Handlungen staatlicher Behörden betreffend die Einschränkung der Bewegungsfreiheit oder die Einschränkung der wirtschaftlichen Tätigkeiten). Ausgenommen sind unter anderem Streiks und andere Arbeitsniederlegungen.
- 8.2 Die sich auf Höhere Gewalt berufende Vertragspartei hat die andere Vertragspartei unverzüglich und schriftlich vom Eintritt und dem Ende eines solchen Umstandes von Höherer Gewalt zu informieren.
- 8.3 Bei Vorliegen von Höherer Gewalt wird die davon betroffene Vertragspartei während der Zeit und soweit sie aufgrund Höherer Gewalt an der Vertragserfüllung verhindert ist, von ihren vertraglichen Pflichten befreit, ohne dass die andere Vertragspartei Schadenersatz verlangen kann.

**8.4** Die Unternehmerin ist zudem nach ihrer Wahl berechtigt, bei Vorliegen von Höherer Gewalt vereinbarte Fristen und Termine angemessen zu verlängern bzw. zu verschieben oder von Dienstleistungsverträgen gesamthaft oder teilweise fristlos zurückzutreten. Bisher berechtigterweise effektiv entstandene Aufwände werden der Unternehmerin vergütet. Im Übrigen tragen die Vertragsparteien je ihren Anteil der bis dahin aufgelaufenen Kosten selbst. Weitere Entschädigungspflichten oder Schadenersatzansprüche des Bestellers entstehen aus einem Vertragsrücktritt nicht. Allfällige bereits geleistete Zahlungen sind anteilmässig zurückzuerstatten.

#### **9. Teilnichtigkeit**

**9.1** Sollten sich Teile der AGB als ungültig oder unwirksam erweisen, so soll dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen haben. Die unwirksame oder ungültige Bestimmung soll durch eine Bestimmung ersetzt werden, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzende Bestimmung unter angemessener Wahrung der Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt. Gleich ist im Falle einer Lücke zu verfahren.

#### **10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

**10.1** Auf die Rechtsbeziehung zwischen der Unternehmerin und des Auftraggebenden ist ausschliesslich materielles Schweizer Recht, unter vollständigem Ausschluss der Kollisionsregeln des Internationalen Privatrechts und des Wiener Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980, anwendbar.

**10.2** Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und/oder den darunter abgeschlossenen Verträgen ist Bern.

Dezember 2025 / SAGO AG, Burgdorf

Typ:	Richtlinie	AGBs Sago	1063
Vers:	1.0	Gueltig ab: 09.12.2025	Freigabe: Bichsel Dominik Seite: 3/3